21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache 21(4)019 neu
vom 25. Juni 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

vom 25. Juni 2025

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz

BT-Drucksache 21/324

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz – Drucksache BT 21/324 –

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache BT 21/324 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert – anzunehmen

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz sowie zur Einführung der Erlaubnispflicht für bestimmte Druckluftwaffen und zur Änderung weiterer waffen- und sprengstoffrechtlicher Vorschriften“.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 1“ ersetzt.
2. § 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „Nummern 3 und 4“ ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „insbesondere“ durch die Angabe „in der Regel“ ersetzt.
   c) In Satz 4 wird nach der Angabe „zuständige“ die Angabe „oberste“ eingefügt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2“ gestrichen.
   b) Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach einer Sicherstellung nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 einen empfangs-bereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmezulassung nach § 40 Absatz 4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder die sichergestellte Munition einziehen und verwerten oder vernichten.“

4. § 53 Absatz 1 Nummer 21a wird durch die folgende Nummer 21a ersetzt:

„21a. entgegen § 42 Absatz 4a Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 ein Messer führt,“.

5. § 58 Absatz 24 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt.

„Wer ein am 31. Oktober 2024 unerlaubt besessenes Springmesser bis zum 1. Oktober 2025 einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an den Berechtigten, die zuständige Behörde oder die Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft.“

6. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 wird durch die folgende Nummer 1.1 ersetzt:

„1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen, sofern

a) diese nicht nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind und

b) die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt ist;“.

Artikel 3

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 1“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 4.

Begründung

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Bezeichnung des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 2 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c WaffG, der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in das Waffengesetz eingefügt wurde, enthält einen redaktionellen Fehler. Der Verweis auf § 100 Absatz 4 StGB geht ins Leere, da es keinen § 100 Absatz 4 StGB gibt. Gemeint war auch kein anderer Absatz des § 100 StGB, da es sich bei Verstößen gegen § 100 StGB um ein Verbrechen handelt, das bereits von § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG erfasst ist, weshalb es einer Aufnahme des § 100 StGB in den Katalog des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c WaffG nicht bedurfte. Gemeint war vielmehr ein Verweis auf § 100a Absatz 4 StGB (besonders schwerer Fall der landesverräterischen Fälschung), der trotz der Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr wegen § 12 Absatz 3 StGB lediglich ein Vergehen ist, und daher nicht bereits auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG zur Unzuverlässigkeit führt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems wurde § 42 Absatz 5 WaffG neu strukturiert und die absatzinternen Verweise versehentlich nicht angepasst. In § 42 Absatz 6 Satz 1 WaffG a.F. enthielt Nummer 4 einen Verweis auf die Nummern 2 und 3. Die bisherige Nummer 4 ist im Zuge der Neustrukturierung zur neuen Nummer 5 geworden, die bisherigen Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4. Dies ist im Zuge der Schlussredaktion nicht berücksichtigt worden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung soll verdeutlicht werden, dass es sich bei den in Satz 3 aufgezählten Fällen eines berechtigten Interesses um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

Zu Buchstabe c

In § 42 Absatz 5 und 6 WaffG a.F. war eine Subdelegationsbefugnis auf die obersten Landesbehörden enthalten. Auch der Entwurf von § 42 Absatz 5 und 6 auf BT-Drs. 20/12805, S. 14 f. sah in den neu zu fassenden Absätzen jeweils weiterhin eine Subdelegationsbefugnis auf die obersten Landesbehörden vor. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden die ursprünglichen Absätze 5 und 6 zu einem einzigen Absatz zusammengefügt. Dabei wurde das Wort „oberste“ versehentlich nicht in die Ausschussdrucksache übernommen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16.10.2024, BT-Drs. 20/13413, S. 14). In der nun gültigen Fassung können die Landesregierungen die Verordnungsermächtigung an die zuständigen Landesbehörden delegieren.

Diese können nach Halbsatz 2 die Ermächtigung erneut delegieren. Da die zuständigen Behörden in den Ländern regelmäßig Kommunalbehörden sind, geht die Subdelegationsbefugnis in Halbsatz 2 ins Leere. Dies bestätigt, dass es sich beim Wegfall des Wortes „oberste“ um ein Redaktionsversehen handelt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems wurden die bisherigen behördlichen Ermessensentscheidungen in § 46 Absatz 2, 3 und 4 WaffG in gebundene Entscheidungen überführt. Ohne die redaktionell notwendige Streichung in Absatz 3 besteht im Falle eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2 WaffG eine widersprüchlich und offensichtlich unrichtige Rechtslage: Nach dem derzeitigen Absatz 3 trifft die zuständige Behörde im Fall eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2 WaffG unter Setzung einer angemessenen Frist bestimmte Anordnungen. Bei fruchtlosem Fristablauf stellt die Behörde die Waffen sicher. Nach dem derzeitigen Absatz 4 Satz 1 stellt die zuständige Behörde im Fall eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2 WaffG sofort sicher. Zur Auflösung des Widerspruchs sind daher in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2“ zu streichen. Zur Vermeidung von Gefahren sind die Waffen unmittelbar sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Beratungen im Innenausschuss wurden die Regelungen zur sofortigen Sicherstellung während der Prüfung von Rücknahme und Widerruf aus § 45 Absatz 6 des Entwurfs (vgl. BT-Drs. 20/12805, S. 16) in den § 46 Absatz 4 Satz 2 WaffG (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16.10.2024, BT-Drs. 20/13413, S. 16) verschoben. Dabei war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Falle der vorläufigen vorübergehenden Sicherstellung keine Einziehung, Verwertung oder Vernichtung nach § 46 Absatz 7 WaffG-neu erfolgen darf. Die zur Erreichung dieses Ziels in § 46 Absatz 7 Satz 1 WaffG-neu eingefügten Wörter „nach Absatz 4 Satz 1“ bewirken allerdings, dass die bislang für alle nach § 46 WaffG durchgeführten Sicherstellungen geltenden Rechtsfolgen (§ 46 Absatz 5 WaffG-alt bezog sich auf sämtliche Sicherstellungen nach § 46 WaffG-alt) nur noch für Sicherstellungen nach § 46 Absatz 4 Satz 1 gelten. Um den bisherigen Rechtszustand wiederherzustellen und den Fehler zu beheben, muss in Absatz 7 Satz 1 der Binnenverweis auf Sicherstellungen nach den Absätzen 2 und 3 erweitert werden.

Zu Nummer 4

§ 42 Absatz 4a Satz 1 ist als "Ausdehnung" formuliert und knüpft an die in § 52 Absatz 3 Nummer 9 WaffG strafbewehrte Regelung des § 42 Absatz 1 WaffG an. Aus diesem Grund muss der Bußgeldtatbestand in § 53 Absatz 1 Nummer 21a WaffG technisch angepasst werden.

Zu Nummer 5

Die Amnestieregelung schließt logisch mit ein, dass nicht nur die eigentliche Abgabe an die bezeichneten Stellen sanktionsfrei gestellt wird, sondern auch der Weg zur Übergabe an die bezeichneten Stellen jeweils sanktionsfrei ermöglicht werden muss.

Zu Nummer 6

Nach der hergebrachten Systematik des Waffenrechts können Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht

mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen – das sogenannte F im Fünfeck – tragen, erlaubnisfrei erworben und besessen werden. Diese Regelung beruht auf Ende der 1960er Jahren durchgeführten Untersuchungen. In der Gesetzesbegründung des Entwurfs zu § 12 des Bundeswaffengesetzes (BT-Drucksache V/528, S. 26) wurde ausgeführt: „Versuche haben gezeigt, daß Geschosse mit einer Bewegungsenergie von 1 kpm eine tödliche Kopfverletzung hervorrufen können. Die Bezeichnung „kpm" (Meterkilopond) für die Bewegungsenergie ist zur Zeit in der Technik üblich und hat auch in bereits geltende DIN-Vorschriften Eingang gefunden (vgl. DIN 1345). Unter Einrechnung einer Sicherheitsgrenze bestehen daher keine Bedenken, die Waffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 0,75 kpm beträgt, von der Buchführungspflicht freizustellen.“ Die seinerzeit festgelegte Energiegrenze (0,75 kpm entsprechen 7,5 Joule) ist seither fester Bestandteil des Waffenrechts und markiert die Grenze der Erlaubnisfreiheit u.a. für Druckluftwaffen.

Im Frühjahr 2025 durchgeführte Untersuchungen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt und der Bundespolizei haben ergeben, dass es Waffenherstellern gelungen ist, Druckluftwaffen zu konstruieren, die einerseits die 7,5-Joule-Grenze einhalten, aus denen andererseits aber tödlich wirkende Geschosse verschossen werden können. Hierbei handelt es sich um Waffen, die mit Treibspiegeln versehene Nadelgeschosse verschießen. Trotz der geringen Energie können diese Geschosse aufgrund ihrer geringen Trefferfläche tief in das Ziel eindringen und schwere, unter Umständen tödliche Verletzungen hervorrufen.

Vor dem Hintergrund, dass die beschriebenen Waffen nicht der Grundannahme des Gesetzgebers entsprechen, dass von Druckluftwaffen, welche die 7,5-Joule-Grenze einhalten, keine tödlichen Gefahren ausgehen, sollen diese Waffen künftig auch nicht erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen. Um einen erlaubnisfreien Erwerb und Besitz zu verhindern, wird Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 um einen Halbsatz ergänzt, wonach eigentlich erlaubnisfreie Waffen nicht erlaubnisfrei sind, sofern diese mehrschüssig und nach ihrer Beschaffenheit zum Verschießen von Geschossen mit einer Länge von mehr als 30 mm geeignet sind und die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Besondere Gefahren gehen von den beschriebenen Waffen aus, wenn sie mehrschüssig sind, so dass sie die Abgabe mehrerer Schüsse gleichzeitig oder in sehr kurzer Abfolge (hohe Schussfrequenz) ermöglichen. Die Mehrschüssigkeit einer Waffe kann beispielsweise darauf beruhen, dass sie zwei oder mehr Läufe hat, die im Vorhinein mit Geschossen geladen werden können, so dass es für die Abgabe mehrerer aufeinanderfolgender Schüsse keines erneuten manuellen Ladens eines Geschosses in den Lauf bedarf. Denkbar sind neben doppelläufigen Waffen auch Konstruktionen, bei denen mehrere Läufe revolverähnlich angeordnet sind, oder Konstruktionen, bei denen die Geschosse aus magazinartigen Aufnahmebehältnissen oder einem Gurt in den Lauf geführt werden, so dass es zwischen einzelnen Schüssen keines manuellen Nachladevorgangs bedarf.

Zusätzlich müssen die mehrschüssigen Waffen nach ihrer Beschaffenheit zum Verschießen von Geschossen mit einer Länge von mehr als 30 mm geeignet sein. Geschosse unterhalb der 30 mm-Grenze besitzen nicht die nötige Flugstabilität, um das Ziel sicher zu erreichen; von ihnen geht daher keine Gefahr aus, die es erforderlich macht, für Erwerb und Besitz der Waffe eine Erlaubnispflicht vorzu-

sehen. Die Mehrschüssigkeit muss sich auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm beziehen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine neuartige Entwicklung der Waffentechnik handelt und derartige Waffen bislang nicht im Umlauf sind, wird die Erlaubnispflicht nicht rückwirkend angeordnet, sondern gilt nur für Waffen, für die entweder die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens (sog. F im Fünfeck) erteilt hat oder bei denen ein Beschussamt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung die Waffe mit dem Kennzeichen (F im Fünfeck) versehen hat.

Für die in vielen Bereichen des Sports und der Freizeit weit verbreiteten Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die herkömmlich gestaltet sind, bleibt es bei der bewährten Rechtslage.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Die Begründung entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nummer 1: Bei § 8a SprengG handelt es sich um die Parallelnorm zu § 5 WaffG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.